



Taxordnung 2024

Stiftung Sonnbühl – Leben und Wohnen im Alter
Sonnbühl 1, 6218 Ettiswil

Heimleitung 041 984 28 28
Pflegedienst 041 984 28 20
Fax 041 984 28 29
Mail info@sonnbuehl.ch

ZSR-Nummer: H 7005.03
Bankverbindung: Raiffeisenbank Ettiswil / CH50 8080 8008 0247 7525 4

1. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner vom Alters- und Pflegeheim der Stiftung Sonnbühl – Leben und Wohnen im Alter. Die Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Stiftungsrates im Rahmen der Budgetgenehmigung. Diese Taxordnung ersetzt alle früheren Ausgaben und tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Taxordnung ab dem zweiten Abschnitt durchgängig die weibliche Schreibweise verwendet, jedoch sind damit alle Personen gemeint.

2. Pensionskosten

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus der Aufenthaltstaxe (nicht KLV-Leistung¹), der Pflege-
taxe (KLV-Leistung) und den individuellen Verrechnungen. Die Ansätze gelten pro Person und Tag.
Basis bildet das Standard-Einzelzimmer mit Toilette und Lavabo.

2.1. Aufenthaltstaxe (nicht-KLV)

Bezeichnung	Basispreis (Beträge in CHF)
Aufenthaltstaxe für Standard-Einzelzimmer mit Toilette und Lavabo	155.00
Abzug Zweibettzimmer pro Person bei Doppelbelegung	-8.00
Abzug Zimmer ohne Toilette, nur mit Lavabo	-4.00
Zuschlag Zweizimmer-Appartement bei Einzelbelegung	75.00
Zuschlag, wenn Einzelbelegung eines Zweibettzimmers gewünscht	40.00
Zuschlag Kurzeitaufenthalt	30.00

Informationen zum Kurzeitaufenthalt:

- Der Zuschlag Kurzeitaufenthalt wird erhoben, wenn der Aufenthalt weniger oder genau 30 Tage dauert.
- Erfolgt der Austritt aus dem Kurzaufenthalt früher als vereinbart, behält sich die Heimleitung vor, die gesamte reservierte Zeit in Rechnung zu stellen (Reservationstaxe).

¹ KLV = Krankenpflege-Leistungsverordnung



In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Wohnen in Ein- oder Zweibettzimmer möbliert mit Schrank, Nachttisch, Pflegebett, Bettinhalt, Bett- und Toilettenwäsche
- Zusätzliche Schränke im Schrankraum für weitere, persönliche Effekten
- Mitbenutzung sämtlicher Aufenthalts- und Freizeiträume
- Kabelanschluss für Radio und TV
- Heizung, Strom, Wasser
- Verpflegung inkl. Diäten und Tagestees
- Wäschebesorgung (ohne Flecken und Chemische Reinigung)
- Periodische Zimmerreinigung
- Teilnahme an Aktivitäten und Anlässen, die vom Heim angeboten werden
- Nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams und allgemeine Beratung

2.2. Pflorgetaxen (KLV)

Bezeichnung	Pflegestufe BESA	Anteil Bewohner (Beträge in CHF)	Anteil Versicherer (Beträge in CHF)	Anteil Gemeinde (Beträge in CHF)
Pflegetaxe KLV	1	4.10	9.60	0.00
Pflegetaxe KLV	2	20.50	19.20	0.00
Pflegetaxe KLV	3	23.00	28.80	15.10
Pflegetaxe KLV	4	23.00	38.40	32.00
Pflegetaxe KLV	5	23.00	48.00	48.90
Pflegetaxe KLV	6	23.00	57.60	65.80
Pflegetaxe KLV	7	23.00	67.20	82.70
Pflegetaxe KLV	8	23.00	76.80	99.60
Pflegetaxe KLV	9	23.00	86.40	116.50
Pflegetaxe KLV	10	23.00	96.00	133.40
Pflegetaxe KLV	11	23.00	105.60	150.30
Pflegetaxe KLV	12	23.00	115.20	167.20

Die Krankenkassen übernehmen das notwendige pflegerische Verbrauchsmaterial innerhalb der vorgegebenen Preis- und Mengen-Limiten der aktuellen MiGe-Liste (Mittel- und Gegenstände-Liste Mi-GeL). Darüber hinaus bezogenes pflegerisches Verbrauchsmaterial wird den Bewohnenden verrechnet. Die Bewohnenden werden im Voraus über die Kostenfolge informiert.

BESA = **BEWOHNERINININEN-EINSTUFUNGS- UND ABRECHNUNGSSYSTEM**

Informationen zur Pflorgetaxe:

- Die Pflegebedarfsabklärung zur Festlegung der Pflegestufe erfolgt mit BESA (System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung) innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt.
- Die Überprüfung der Einstufung erfolgt anschliessend halbjährlich oder bei bedeutenden Veränderungen.
- Es besteht ein Akteneinsichtsrecht des Versicherers. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruches.
- Notwendige Anpassungen der Pflorgetaxen werden den Betroffenen, bzw. deren Vertretung mitgeteilt.
- Die Beiträge der Versicherer werden bei den Krankenkassen direkt von der Stiftung eingefordert.



2.3. Reservationstaxe

Für die Reservation eines Zimmers, sowie für Ferien, Spital- oder Kuraufenthalte wird eine Reservationsstaxe verrechnet. Diese setzt sich zusammen aus der Aufenthaltstaxe abzüglich Verpflegungskosten (Fr. 15.00/Tag)

2.4. Vorauszahlung

Vor dem Heimeintritt wird der Bewohnerin eine unverzinsliche Vorauszahlung verrechnet. Dieser Betrag muss spätestens bis zum Eintrittstag eingegangen sein. Wir behalten uns das Recht vor, den Einzug zu verschieben, wenn die Vorauszahlung nicht geleistet wird. Diese Vorauszahlung wird mit der letzten Rechnung verrechnet.

Vorauszahlung Daueraufenthalt	CHF 5'000.00
Vorauszahlung bei Kurzaufenthalt (weniger als 30 Tage)	CHF 2'000.00

Wenn sich ein Kurzzeit- zu einem Daueraufenthalt wandelt, wird der Fehlbetrag der Vorauszahlung von CHF 3'000.00 in Rechnung gestellt.

2.5. Individuelle Verrechnungen zu Lasten der Bewohnerin (Auflistungen nicht abschliessend)

Folgende Auflistung zeigt Beispiele von häufigen, teils wiederkehrenden, individuellen Verrechnungen und Dienstleistungen, welche mit der Monatsrechnung belastet werden.

– Austrittsleistungen/Zimmerreinigung	CHF 350.00
– Zimmerreinigung Kurzaufenthalt	CHF 100.00
– Kollektiv Haftpflichtversicherung (obligatorisch)	CHF 2.50 pro Monat
– Telefon-Anschlussgebühr bei Daueraufenthalt	CHF 21.00 pro Monat
– Telefon-Anschlussgebühr bei Kurzaufenthalt	CHF 0.70 pro Tag
– Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 5.00 pro Mahlzeit

Weitere individuelle Dienstleistungen nach Aufwand sind beispielsweise:

- Coiffeur, Fusspflege
- Verbrauchsartikel für Hörgeräte (Batterien, Reinigungsmittel)
- Toilettenartikel, Verbrauchsmaterial Körperpflege
- Näh- und Flickarbeiten, Wäscheetiketten
- Chemische Reinigung
- Krankentransporte und übrige Transporte und Begleitungen für Arztbesuche, Einkäufe usw. (nach zeitlichem Aufwand und gefahrenen Kilometern)
- Telefon-Rufnummer-Portierung, wenn gewünscht bei Heimeintritt
- Besondere Telefon-Gesprächstaxen nach Aufwand (z.B. Auslandsgespräche, 0900er-Nummern)
- Tafelgetränke und Säfte
- Bezüge in der Cafeteria
- Verpflegung von Gästen
- Sitznachtwachen am Krankenbett
- Aussergewöhnliche Schäden/Abnutzung in den Zimmern
- Andere besondere oder zusätzliche Aufwendungen und Dienstleistungen

Private Auslagen:

- Arzt, Arzneimittel und Analysen



- Übrige persönliche Versicherungen (Mobiliar-, Kranken- und Unfallversicherung)

3. Allgemeine Hinweise

3.1. Rechnungsstellung

- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Sie ist innert 30 Tagen netto zu begleichen. Ab Verfall wird eine Mahngebühr in Rechnung gestellt:
1. Mahnung nach 30 Tagen: CHF 30.00, 2. Mahnung nach 45 Tagen: CHF 50.00, 3. Mahnung nach 60 Tagen: CHF 80.00.
- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Heimleitung.
- Die Geltendmachung von Ansprüchen aus Sozialleistungen obliegt den Bewohnerinnen und ihren Angehörigen. Die Heimleitung ist jedoch bei der Anmeldung für Hilfenentschädigung, Ergänzungsleistungen sowie für Leistungen der Krankenkasse und weiterer Sozialversicherungen behilflich und vermittelt nötige Informationen.

3.2. Ein- und Austritt

- Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.
- Bei Austritt und bei Todesfall wird die Reservationstaxe solange in Rechnung gestellt, bis zur endgültigen Zimmerabnahme, jedoch mindestens 3 Tage.
- Bei gewünschtem Austritt muss die Heimleitung 14 Tage im Voraus informiert werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, behält sich die Heimleitung vor, für die verbleibenden Tage Rechnung zu stellen.

3.3. Wertsachen und Bargeld

- In jedem Zimmer steht im Schrank ein abschliessbares Fach zur Verfügung. Wir empfehlen aber nur kleine Mengen an Bargeld, keine Wertschriften und allgemein keine Wertsachen im Zimmer aufzubewahren. Das Heim übernimmt **keine Haftung**.
- Persönliche Auslagen für Coiffeur, Fusspflege, Näharbeiten, Getränke usw. werden auf der Monatsrechnung belastet und müssen nicht bar bezahlt werden.

3.4. Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung gilt seit 01.01.2011. Änderungen vom 2. Juli 2019 gültig per 1. Januar 2020.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit den Krankenkassen die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch öffentlich einsehbar.

Ettiswil, 19. Oktober 2023

Stiftung Sonnbühl – Leben und Wohnen im Alter

Die Stiftungsratspräsidentin:

Cornelia Naef

Der Heimleiter/Geschäftsführer

Kurt Früh